



**Landratsamt München**

**Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)**

**Geprüfte Einrichtung:** Caritas Altenheim St. Gisela  
Pasinger Str. 23  
82166 Gräfelfing

**Träger:** Caritasverband für die Erzdiözese München und Freising e.V.  
Hirtenstr. 2 – 4  
80335 München

In der Einrichtung wurde am 11.12.2019 eine unangemeldete, routinemäßige Überprüfung durchgeführt.

Es wurden in folgenden Bereichen stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen:

**Prüfgegenstände**

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität  
Soziale Betreuung  
Verpflegung  
Freiheit einschränkende Maßnahmen  
Pflege und Dokumentation  
Qualitätsmanagement/Beschwerdemanagement  
Arzneimittel  
Hygiene  
Personal/Personaleinsatzplanung  
Bewohnersicherheit

## I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart (Mehrfachnennungen möglich):

- Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
- Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Plätze: 154

Belegte Plätze: 130

Plätze für Kurzzeitpflege fest (fix): 3

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50 %): 61,1 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 3

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

Die allgemeine Verwendung der Begriffe „Bewohner“, „Mitarbeiter“ etc. in diesem Bericht ist geschlechtsneutral zu bewerten und soll keinesfalls diskriminierend sein. Vielmehr soll dies einem ungestörten Textfluss beim Lesen dienen.

### II.1 Positive Aspekte

#### Wohnqualität

- Der große Eingangsbereich ist sehr hell und einladend gestaltet. Die Cafeteria im Erdgeschoss, die auch für externe Besucher geöffnet ist, ist lichtdurchflutet und lädt sowohl im Innen- als auch Außenbereich zum Verweilen ein. Es gibt ein vielfältiges Angebot an Getränken, Snacks, kleinen Mahlzeiten sowie Kaffee und Kuchen. Das vor dem Café angebrachte Menü ist in einer großen Schrift verfasst und sehr gut lesbar. Neuerungen auf der Karte sind am Prüfungstag optisch als solche kenntlich gemacht. Die Öffnungszeiten sind täglich von 11:30 bis 18:30 Uhr. Darüber hinaus bietet das Café ein Kartensystem an, bei dem man Guthaben auf eine Karte laden kann. Dies erweist sich als praktisch, da man kein Bargeld mit sich herumtragen muss.
- Im Eingangsbereich findet sich eine große Informationstafel mit allen wichtigen Informationen wie z.B. bevorstehende Veranstaltungen, ehrenamtliche Hospizhelfer, Beschäftigungsangebot und verschiedene Dienstleister.
- Auf allen Wohnbereichen steht den Bewohnern das WLAN zur Verfügung. Dadurch können die Bewohner digitale Medien nutzen, um z.B. auch räumlich weiter entfernte soziale Beziehungen zu Freunden und Angehörigen zu pflegen.
- Durch die räumliche Nähe der Einrichtung zum Kinderhaus der Caritas besuchen regelmäßig Kindergruppen die Bewohner zum gemeinsamen Basteln, Singen, Spazieren oder auch zu Festen wie z.B. dem St.-Martins-Umzug. Darüber hinaus gibt es viele aktive Angehörige in der Einrichtung, ein großes Engagement an ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie einige Praktikanten aus weiterführenden Schulen. Dies führt dazu, dass sich viele unterschiedliche Generationen hier begegnen und ein Austausch stattfinden kann.

### Soziale Betreuung

- Die Angebote der sozialen Betreuung sind vielseitig und berücksichtigen jahreszeitliche und biografische Aspekte sowie kulturelle und religiöse Bedürfnisse. Es finden gruppen-, einzel- und gemeinwesenorientierte Aktivitäten statt. Das Konzept der Alltagsbegleiter, die in den Wohngruppen täglich (montags bis sonntags) anzutreffen sind, ermöglichen individuelle und alltagsorientierte Beschäftigungen, wie Gespräche, kleine Speisen vor- und zubereiten, backen, Tisch decken, Wäsche legen, Balkonkästen bepflanzen, Rätseln, Vorlesen usw.
- Der Umgang und die Haltung der Mitarbeiter zu den Bewohnern werden am Prüfungstag sehr wertschätzend erlebt. Dies spiegelt sich auch in den Rückmeldungen der Bewohner sowie in den Aufzeichnungen der Dokumentation wider.
- Es engagieren sich regelmäßig ca. 50 ehrenamtliche Mitarbeiter in der Einrichtung um zu einer Steigerung der Lebens- und Wohnqualität der Bewohner beizutragen. In Anbetracht der Größe des Hauses, lässt die hohe Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter auf eine gute und strukturierte Zusammenarbeit der Einrichtung mit den ehrenamtlichen Helfern schließen.
- In dem neu implementierten EDV-Programm waren bei den überprüften Bewohnern zu den einzelnen geplanten Maßnahmen der sozialen Begleitung zugleich individuelle Informationen, Vorlieben und Abneigungen zum Bewohner prägnant und übersichtlich dargestellt.

### Verpflegung

- Die Mahlzeiten werden in einer zentralen Küche in Krailing zubereitet. Die Bewohner können sowohl mittags als auch abends zwischen zwei verschiedenen Gerichten wählen. Durch das in der Einrichtung übliche Schöpfsystem bekommen die Bewohner auf Nachfrage auch einen Nachschlag bekommen. Am Prüfungstag sind ausreichend Mitarbeiter bei der Essensausgabe vor Ort. Sie erklären das Essen, setzen sich dazu und begleiten die Bewohner beim Essen. Die Stimmung ist gut, es wird gelacht und geredet und die Bewohner unterstützen sich teilweise auch gegenseitig.
- Das Mittagessen in den besuchten Wohnbereichen erfolgt in einer ruhigen Atmosphäre. Das Essen wird durch die Pflegepersonen, sofern erforderlich, im Sitzen eingegeben. Die Bewohner mit Hilfebedarf bei der Essenseingabe werden ressourcenorientiert unterstützt. Das Essen wird für manche nur geschnitten und bei manchen auch eingegeben.

### Freiheit einschränkende Maßnahmen

- Ein begutachteter Bewohner hat ein Pflegebett mit geteilten Bettseitenteilen. Das Fußteil bleibt unten, somit werden keine freiheitseinschränkende Maßnahmen angewandt.

### Pflege und Dokumentation

- Bei drei teilnehmenden Beobachtungen während der Körperpflege kann ein empathischer und ressourcenorientierter Umgang festgestellt werden. Die Bewohner werden je nach Plan geduscht oder je nach Ressourcen im Bett oder am Waschbecken gepflegt. Die Körperpflege enthält auch die Rasur, die Mund- und die Hautpflege. Die Haut ist bei allen drei Bewohnern intakt. Es liegt kein Intertrigo vor. Die Finger- und Zehennägel lassen auf eine regelmäßige Maniküre bzw. Pediküre schließen. Die Bewohner werden bei der Kleiderwahl miteinbezogen.

### Qualitätsmanagement

- Die Einrichtung ist bemüht individuelle Lösungen für die Anliegen der Bewohner zu finden und investiert dabei auch mal in Neuanschaffungen, die nicht oft oder nur für wenige Bewohner zum Einsatz kommen. Beispiele dafür sind die Anschaffung dünnerer Sturzmatte, eines Matratzensensors mit Zeitschaltung oder eines besonderen Transportrollstuhls zur Mobilisation adipöser Bewohner.
- Die Betreuung des angegliederten betreuten Wohnens erfolgt zur Nachtzeit (von 19 Uhr bis 7 Uhr) über einen externen Dienst. Hierfür wurde ein gesonderter Vertrag mit dem Caritaszentrum West für den Pflegenotruf abgeschlossen.

### Arzneimittel

- Die ärztlichen Anordnungen werden bei den beiden begutachteten Bewohnern durchgeführt. Zum einen findet die wöchentliche Blutdruckkontrolle statt, zum anderen wird bei der Insulininjektion das Spritzenschema beachtet.

### Qualitätsbereich: Hygiene

- Das nahe gelegene Kinderhaus und St. Gisela stimmen sich bei den regelmäßigen Besuchen der Kinder im Rahmen eines Hygiene- und Infektionsmanagements ab. Eine Kooperation bzw. ein Austausch soll sicherstellen, dass sich die kleinen Besucher und die Bewohner nicht gegenseitig anstecken, soweit ein dahingehendes Risiko besteht.

### Personal

- In der Einrichtung legt man großen Wert auf die Ausbildung von Fachkräften. So absolvieren derzeit 3 Auszubildende die dreijährige Ausbildung zu Altenpflegern. Dies wird, wie in der Vergangenheit, als gute Möglichkeit angesehen, geeignetes Personal für die Zukunft zu akquirieren.
- Bei allen begutachteten Pflegesituationen sind ausreichend fachlich geeignete Pflege- und Betreuungskräfte eingesetzt.

### Qualitätsbereich: Mitwirkung

- Das Gespräch mit einem Vertreter der Bewohnervertretung am Prüfungstag ergibt, dass die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und der Bewohnervertretung gut funktioniert. Die Bewohnervertretung wird im Rahmen ihrer Tätigkeit ausreichend unterstützt und informiert.

## II.2 Qualitätsentwicklung

- II.2.1 Die Vertreter der FQA verweisen im Rahmen der Begehung auf die gesetzlichen Regelungen zur Angleichung der baulichen Gegebenheiten an die Vorschriften der §§ 1 - 9 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) i.V.m. der DIN 18040-2.

Die FQA beim Landratsamt München verweist darauf, dass nach aktueller Weisungslage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) bei Neubauten

- ein Anteil von mindestens 25 % an rollstuhlgerechten Wohnplätzen
- sowie ein Einzelzimmeranteil von 75 %,

gemessen an der Gesamtplatzzahl der Einrichtung, als angemessen erachtet wird.

Diese Richtwerte sollen laut StMGP auch in Bestandseinrichtungen durch entsprechende bauliche Angleichungsmaßnahmen angestrebt werden. Zur Erreichung dieser Zielvorgabe ist jedoch eine flexible Vorgehensweise gefordert, die sich an den Möglichkeiten der Bestandseinrichtungen unter Berücksichtigung bautechnischer, wirtschaftlicher sowie denkmalrechtlicher Aspekte orientieren muss.

Die zum Prüfzeitpunkt festgestellte Einzelzimmerplatzquote beträgt 83 %. Damit ist der seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vorgegebenen Richtwert im stationären Altenhilfebereich mit einem Einzelzimmerplatzanteils von 75 % erfüllt.

Ein entsprechender fristwahrender Antrag wurde mit Datum vom 10.08.2016, also vor Ablauf der gesetzlichen Angleichungsfrist (31.08.2016), gestellt.

Über die Anträge auf Befreiung bzw. Angleichungsfristverlängerung wurde mit Bescheid vom 30.10.2018 entschieden.

- II.2.2 Gemäß der Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.01.2015 ist seit 01.07.2015 ein Nachtwachenschlüssel von 1:30 bzw. 1:40 in der Nacht sicherzustellen, also eine Pflegekraft für 30 bis 40 Bewohner.

Mit Pflegekraft sind dabei sowohl Fach- als auch Hilfskräfte gemeint. Wie bisher muss mindestens eine der in der Nacht anwesenden Pflegekräfte eine Fachkraft sein.

Der Betreuungsschlüssel beträgt zum Prüfzeitpunkt 1:33 im Nachtdienst, weshalb eine Nachtdienstbesetzung mit vier Pflegekräften, davon eine Pflegefachkraft, zum Prüfzeitpunkt als gut betrachtet wird.

Zur Nachtdienstbesetzung wird auf die Mangelfeststellung unter IV.1 verwiesen.

Hinweis:

Sollten seitens der FQA Zweifel an einer ausreichenden personellen Betreuung der Bewohner bestehen, kann sie Einrichtungsbegehungen zur Nachtzeit durchführen und die pflegerische und betreuende Ergebnisqualität überprüfen. Sofern dabei Abweichungen von den Anforderungen des Gesetzes (Mängel) in der Ergebnisqualität festgestellt werden, welche Rückschlüsse auf einen unzureichenden Personaleinsatz zulassen, kann die FQA ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung und Einhaltung eines Personalbetreuungsschlüssels von bis 1:30 veranlassen.

Der Träger bzw. die Einrichtung sind gehalten, eine kontinuierliche Umsetzung des erforderlichen Nachtwachenschlüssels bzw. eines ausreichenden Personaleinsatzes, nach Maßgabe der geltenden Indikatoren, durch regelmäßige Evaluationen des bewohnerorientierten Pflege- und Betreuungsbedarfs zu gewährleisten.

- II.2.3 Die Qualität in der sozialen Betreuung konnte von der Einrichtung gehalten werden. Der Bereich der sozialen Betreuung hinterlässt weiterhin einen sehr positiven Eindruck. Die Angebote der sozialen Betreuung sind umfangreich und vielfältig. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der Bewohner. Insbesondere der Ausbau der Gruppenangebote, die nunmehr auch sowohl an Samstagen und Sonntagen regelmäßig vormittags und nachmittags angeboten werden, ist positiv hervorzuheben.

- II.2.4 Die Einrichtung setzt derzeit ein Konzept um, dass sich konsequente Bewohnerorientierung nennt. Dieses soll den Wohnbereichscharakter verstärken und die Selbstbestimmtheit der Bewohner fördern.

Es beginnt schon im Vorfeld des Einzugs, weshalb ein besonderes Augenmerk auf der Einzugskoordination liegt. Hierbei werden auch die Angehörigen intensiver mit eingebunden und von den Bewohnern wird verstärkt Feedback angefordert.

Der Bewohner soll im Ergebnis mehr Verantwortung für sich selbst tragen und seine Wünsche und Vorstellungen äußern können. Das dabei entstehende Spannungsfeld ist nicht zwangsläufig zugunsten des pflegerisch Gebotenen zu lösen, sondern es ist auf die Bewohnerwünsche so weitgehend wie möglich einzugehen. Dies soll u.a. durch häufigere Fallbesprechungen passieren. Die Lebensgewohnheiten der Bewohner sollen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen beachtet und umgesetzt werden.

II.2.5 Die Empfehlungen aus dem Bereich Verpflegung II.3.4 - II.3.6 aus dem letzten Prüfbericht, wurden umgesetzt.

II.2.6 Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Malthäuser Hospizdienst und dem SAPV-Team München-West. Die Behandlungsplanung wird als sehr wertvoll gewürdigt. Zwischen dem Malthäuser Hospizdienst und der Caritas besteht ein Kooperationsvertrag. Die Mitarbeiter des Hospizdienstes bieten Besuchsdienste, Gespräche und Sterbebegleitung für die Bewohner und Angehörigen des Caritas Altenheims St. Gisela an. Den Bewohnern, Angehörigen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit geboten, in einem angemessenen Rahmen Abschied von verstorbenen Bewohnern zu nehmen. Dabei unterstützen gedenkecken auf den Wohnbereichen, gemeinsame Gottesdienste und jährliche Gedenkfeiern als auch Veranstaltungen über die Gemeinde, z.B. Letzte Hilfe.

## II.2.7 Entwicklungspotentiale außerhalb des Prüfrahmens der FQA

### Personal / Arbeitszeitschutzgesetz

Die Auswertung der Dienstpläne für die Monate Oktober bis Dezember 2019 ergab, dass z.B. bei der Schichtabfolge SD6 und FD3 die Ruhezeit nicht eingehalten wird. Der Dienst SD6 dauert bis 21:00 Uhr, der folgende Dienst FD3 beginnt um 6:30 Uhr. Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden ist somit nicht gewährleistet.

**Wir empfehlen der Einrichtung, bei der Dienstplanung und -besetzung darauf zu achten, die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Ruhezeiten, die sich aus Arbeitszeitgesetz und ggf. Jugendarbeitsschutzgesetz ergeben, einzuhalten. Für Arbeitnehmer in Pflegeeinrichtungen ist dabei mindestens eine Ruhezeit von 10 Stunden einzuhalten. Dabei ist jede Verkürzung von den üblichen 11 Stunden auf die Mindestruhezeit von 10 Stunden innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf zwölf Stunden auszugleichen. Für Jugendliche ist eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden einzuhalten. Bei volljährigen Auszubildenden ist deren vorheriges Einverständnis einzuholen. Durch die Einhaltung der Ruhezeiten leistet die Einrichtung einen wichtigen Beitrag, da davon auszugehen ist, dass durch ausgeruhtes Pflegepersonal eine bessere Versorgung der Bewohner gewährleistet wird.**

## II.3 Qualitätsempfehlungen

### II.3.1 Qualitätsbereich: Soziale Betreuung

Am Prüftag findet im Mehrzweckraum im EG planmäßig das Tischkegeln statt. 17 Bewohner nehmen daran teil. Der Mitarbeiter steigt direkt, ohne ausdrückliche Begrüßung, in die Kegelrunde ein. Er hat die Namen der anwesenden Bewohner auf einem Flipchart notiert. Nun tritt jeder Bewohner der Reihe nach an die Tischkegelbahn und versucht, die Kegel umzustößen. Die Bewohner erhalten dabei, wenn nötig, Unterstützung durch den anwesen-

den Mitarbeiter oder einen Schüler. Die Punktzahl der umgeworfenen Kegel wird entsprechend am Flipchart notiert. Die Ansprache bzw. Motivation der Bewohner, das Erfragen von Bedürfnissen durch den anwesenden Mitarbeiter und Schüler erfolgen zurückhaltend. Es ist vergleichsweise ruhig im Raum, es entsteht wenig Konversation, trotz dieser geselligen Veranstaltung.

**Zur weiteren Verbesserung der Qualität der Gruppenangebote empfehlen wir der Einrichtung, die Eröffnung und auch das Beschließen eines Gruppenangebotes durch Begrüßung, Verabschiedung und ggf. weitere Rituale, wie Lieder, Einspielen von Musik, Motivationsansprache, Preisauslobung, Pokalübergabe kenntlich zu machen. Dies verleiht den Angeboten Struktur und die Bewohner können Abläufe erkennen und sich gut zurecht finden. Weiterhin empfehlen wir, während des gesamten Angebotes die Kommunikation mit und unter den Bewohnern aufrecht zu halten und anzuregen.**

### II.3.2 Qualitätsbereich: Soziale Betreuung

Zur Einzelaktivierung eines Bewohners hat der Mitarbeiter der sozialen Begleitung zwei Bälle in unterschiedlichen Farben mitgebracht und erklärt dem Bewohner, dass er heute mit ihm Motorikübungen machen möchte: „...wie letztes Mal...“. Es folgen verschiedene Übungen zum Auffangen, Werfen usw. im Wechsel mit den Händen und Füßen. Dabei gibt er ihm, wenn nötig, Hilfestellung. Der Bewohner macht die Übungen aktiv mit und lächelt immer wieder. Während der Übungen redet der Mitarbeiter viel, teilweise schnell und versucht, den Bewohner zu motivieren: „.....Herr ..., das schaffen sie. Noch nicht müde werden...“. Zwischendurch fragt der Mitarbeiter die Farben der Bälle ab. Dabei scheint der Bewohner irritiert und kann nicht antworten. Darauf reagiert der Mitarbeiter: „...na, das ist der blaue Ball...“. Vielleicht auch auf Grund der Lautstärke und des Akzents des Mitarbeiters klingen die Motivationen während der Einzelaktivierung zwischenzeitlich etwas hart.

**Wir empfehlen der Einrichtung, darauf zu achten, die Bewohner während der Angebote nicht durch z. B. Schnelligkeit oder Lautstärke zu überfordern und ihnen zu ermöglichen, sich kompetent zu fühlen.**

### II.3.3 Qualitätsbereich: Verpflegung

Auf den Aushangspeiseplänen sind keine Ziffern zu den Zusatzstoffen sowie Buchstaben zu den Allergenen zu jedem Gericht jeweils mit der entsprechenden Beschreibung ausgewiesen. Es erfolgt ein Hinweis, dass Informationen zu den allergieauslösenden Inhaltsstoffen in den Speisen auf Anfrage von den Mitarbeitern erhalten werden.

**Wir empfehlen, die Allergene und Zusatzstoffe auf den Aushangspeiseplänen mit anzugeben. Zusätzlich kann auch ein Hinweis auf den Aushangspeiseplänen vermerkt sein mit der Angabe, wo die Legende eingesehen werden kann.**

### II.3.4 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation hier: Helfender Umgang / Schmerzmanagement

Bei einem Bewohner erfolgt die Schmerzerfassung nach Hausstandard. Der Bewohner erhält als Dauermedikation das Analgetikum Novalgin.

**Wir empfehlen eine an den Bewohner angepasste, „regelmäßige“ Schmerzerfassung, um auf die individuelle Situation des Bewohners einzugehen.**

### II.3.5 Qualitätsbereich: Hygiene

Bei den Desinfektions- und Reinigungsmittel ist auf dem Anbruchssiegel der Monat des Anbruchs in der 12 Uhr Position gekennzeichnet, jedoch kein Jahr vermerkt.

**Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel sind nur begrenzt haltbar. Daher raten wir, diese mit Anbruchs- und dem daraus resultierenden Verfallsdatum zu beschriften.**

### **III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

**Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt.**

#### III.1 Pflege und Dokumentation

hier: Gesundheitsvorsorge / Umgang mit ärztlichen Anordnungen

- III.1.1 Bei zwei Bewohnern ist bei einem Bedarfsanalgetikum die Indikation „Schmerzen“ bzw. „Schmerzen aller Art“ angegeben. Eine Reflexion mit dem Arzt ist nicht erkennbar. Des Weiteren haben Analgetika häufig eine spezifische Wirkung gegen bestimmte Arten von Schmerzen.
- III.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.1.3 Zur Sicherstellung der Durchführungsverantwortung muss mit dem Arzt Rücksprache gehalten werden, um zu eruieren, bei welchen Schmerzindikationen das jeweilige Analgetikum gegeben werden soll. Diese Abstimmung mit dem Arzt muss dokumentiert werden.

#### III.2 Qualitätsbereich: Hygiene

- III.2.1 Im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung fällt auf verschiedenen Wohnbereichen auf, dass einzelne Pflege- bzw. Betreuungspersonen, welche das Essen mittels Schöpfsystem ausgeben, keine Schürzen tragen.  
Die Pflegekräfte tragen Dienstkleidung, die unter Umständen bei der Grund- oder Behandlungspflege mit Ausscheidungen kontaminiert wird. Die darauf befindlichen Keime und Erreger können über das Speisenangebot an die Bewohner übertragen werden. Zudem ist es für den Bewohner nicht angemessen, mit verunreinigter Kleidung das Essen serviert zu bekommen.
- III.2.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.2.3 Damit von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene nach Art. 3 Abs. 2 Ziffer 5 PflWoqG eingehalten werden, raten wir zu den Maßnahmen, welche im aktuellen „Bayerischen Rahmenhygieneplan für Infektionsprävention in stationären Einrichtungen für ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige“ vorgeschlagen werden. Dazu gehört, dass das Personal bei der Essensausgabe geeignete und saubere Arbeitskleidung bzw. Schürzen trägt.  
Nähere Informationen finden Sie beispielsweise unter <http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/rahmenhygieneplan.pdf>

#### III.3 Qualitätsbereich: Hygiene

- III.3.1 Nach erfolgter Körperpflege inklusive Intimpflege bei einem Bewohner wirft die Pflegeperson die benutzten Waschlappen auf den Boden im Bad. Die potentiell vorhandenen Keime werden auf den Boden übertragen und können sich im feuchtwarmen Milieu potenzieren.



- III.3.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.3.3 Zur Einhaltung der einschlägigen Anforderungen an die Hygiene raten wir den Mitarbeitern, in wiederkehrenden Schulungen die Basiselemente der Hygiene aufzufrischen, um diese aktuell zu halten.

#### **IV. Festgestellte wiederholte Mängel**

##### IV.1 Pflege und Dokumentation

hier: Gesundheitsvorsorge / Umgang mit ärztlichen Anordnungen

- IV.1.1 Neben Quetiapin 25 mg als Dauermedikation ist noch ein weiteres Psychopharmakon als Bedarfsmedikament bei „Unruhe“ angeordnet. Bei der Bedarfsmedikation für ein Psychopharmakon ist die Indikation „Unruhe“ angegeben, in zwei weiteren Fällen wiederholt sich dieser Sachverhalt. Eine enger gefasste Indikation ist jeweils aus der Dokumentation nicht ersichtlich. Die Pflegefachkraft gibt an, dass sie das Bedarfsmedikament bei „verbalen und körperlichen Attacken“ des Bewohners geben würde. Die alleinige Indikation „Unruhe“ lässt einen zu großen Spielraum im Rahmen der Durchführungsverantwortung und kann andererseits als Freiheitsentziehende Maßnahme gelten, für welche ein Beschluss beim Amtsgericht beantragt werden muss
- IV.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- IV.1.3 Zur Sicherstellung der Durchführungsverantwortung muss mit dem Arzt Rücksprache gehalten werden, um zu eruieren, bei welcher Art von Unruhe das Psychopharmakon gegeben werden soll. Diese Abstimmung mit dem Arzt muss dokumentiert werden. Dient das Medikament zur Freiheitsentziehung, so muss ein Antrag beim zuständigen Betreuungsgericht gestellt werden.

##### IV.2 Qualitätsbereich: Personal

- IV.2.1 Bei der Dienstplanauswertung der Nachtdienste wird festgestellt, dass in folgenden Nächten der Nachtdienst mit drei statt vier Pflegekräften besetzt war:

Dezember 2019: 04. – 06.12., 09. und 10.12.2019  
November 2019: 04.11., 08. – 10.11., 19., 20., 22. – 27.11.2019  
Oktober 2019: 03. – 06.10., 08. – 11.10., 15. – 31.10.2019

Dabei ist mehr als die Hälfte der Nächte im maßgeblichen Zeitraum nicht ausreichend besetzt und der zulässige Nachtdienstkorridor von max. 1:40 unterschritten.

- IV.2.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- IV.2.3 Wir raten der Einrichtung, bei der Diensteinteilung darauf zu achten, dass im Nachtdienst immer -je nach Bewohnerzahl- die erforderliche Anzahl an Pflegekräften (davon mindestens eine Pflegefachkraft) anwesend ist. Neben der Gewährleistung einer bestmöglichen Betreuungs- und Pflegequalität in der Nacht für die Bewohner dient dies auch der Sicherheit der Einrichtung und der verantwortlichen Pflegekräfte.

##### IV.3 Qualitätsbereich: Personal

- IV.3.1 Auf den überlassenen Dienstplänen für die Monate Oktober bis Dezember 2019 fehlen bei hausinternen Mitarbeitern oder Mitarbeitern der Zeitarbeitsfirmen die Angaben zu deren

Qualifikationen oder es sind in den Listen zur Zeitarbeit Namen aufgeführt ohne entsprechende Angabe der Qualifikation.

IV.3.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

IV.3.3 Wir raten der Einrichtung, auf eine korrekte, nachvollziehbare Dienstplangestaltung nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu achten. Dazu gehört insbesondere die korrekte Angabe der Qualifikation (z. B. Pflegefachkraft / Pflegehilfskraft). Für die Mitarbeiter der Einrichtung muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche Fachkräfte aus dem Bereich der Pflege und Betreuung im Versorgungsfall zur Verfügung stehen.

## V. Festgestellte erhebliche Mängel

Zum Prüfzeitpunkt am 11.12.2019 wurden seitens der FQA beim Landratsamt München keine erheblichen Mängel festgestellt.

## VI. Veröffentlichung des Prüfberichtes

Dieser Prüfbericht wird dem Wunsch des Trägers entsprechend auf der Internetseite des Landratsamtes München veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem am Tag der Einrichtungsbegehung bzw. Prüfung festgestellten Sachverhalt um eine Momentaufnahme handelt, sodass ein im Nachgang zu der Prüfung evtl. erfolgtes Abstellen von Mängeln im Rahmen des Anhörungsverfahrens unberücksichtigt bleiben musste.

Die überprüfte Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK erhalten einen Abdruck dieses Prüfberichts zur Kenntnis.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1.) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München einzulegen.

Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [poststelle@lra-m.bayern.de](mailto:poststelle@lra-m.bayern.de) eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2.) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez.  
Wiesner